

## Vereinsatzung

# Solawi Oberberg e.V.

- neue Fassung –

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Solawi Oberberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz und somit seinen Gerichtsstand in Waldbröl und wurde am 10. Juli 2017 gegründet. Der Verein ist unter der VR Nr. 3650 im Vereinsregister Siegburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des Vereins sind nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung im Einzelnen:

a) Die Förderung von Umwelt und Naturschutz, sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

- Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimaschonender und sozialer Landbewirtschaftung und Förderung von Biodiversität
- Erhalt und Vermehrung alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten
- Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft, sowie regionaler und saisonaler Ernährung
- Die Förderung der Tierzucht und der Pflanzenzucht nach ökologischen bzw. biologischen Kriterien.

b) Die Förderung der Kinder- Jugend und Erwachsenenbildung

- Förderung (basis-) demokratischer und solidarischer Organisationsformen zur gemeinschaftlichen Versorgung mit Lebensmitteln
- Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
- Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft, sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- Gemeinschaftsbildender Aktionen und Raum für Integration sozial benachteiligter Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund durch das Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist.

### § 3 Kooperation

1. Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, kooperiert der Verein mit Partner\*innen, die zusammen mit dem Verein regionale, ökologische Lebensmittel erzeugen, bzw. verarbeiten.
2. Näheres zu der Kooperation wird in den Kooperationsverträgen geregelt.

### § 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedschaft
  - a) Solidarmitgliedschaft

Solidarmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie zahlen einen festgelegten Mitgliedsbeitrag (vgl. § 8). Mit dem auf der Bieterunde festgelegten Solidarbeitrag tragen die Mitglieder ihren Teil der Anbaukosten. Für ein Solidarmitglied gelten alle Rechte und Pflichten (§7) gemäß der Satzung.

#### b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind Mitglieder, die einen von ihnen selbst in der Höhe festgelegten Mitgliedsbeitrag zahlen (vgl. § 8), der mindestens dem Regelbeitrag von 5 € entspricht, sich darüber hinaus aber an den Anbaukosten nicht beteiligen.

Ihnen steht es frei, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich ehrenamtlich zu beteiligen. Für Fördermitglieder gilt §7 der Satzung nicht.

2. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person ab einem Alter von 16 Jahren oder eine juristische Person werden, die sich bereit erklärt den Zweck des Vereins (§2) zu unterstützen.

3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Bieterunde, sofern die notwendigen Antragsunterlagen fristgerecht beim Verein eingereicht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Anbaujahres, wenn nicht auf das anschließende Anbaujahr geboten wurde.

3. Der Austritt während des Anbaujahres erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur aus triftigen Gründen erfolgen und wenn Ersatz durch ein Solidarmitglied gegeben ist. Triftige Gründe sind beispielsweise Umzug, der eine Abholung unmöglich macht, Jobwechsel oder -verlust.

4. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.

b) Das Mitglied kommt seinen in § 7 genannten Verpflichtungen nicht nach.

c) Das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.

5. Die auszuschließende Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag und den bei der Bieterunde gebotenen Solidarbeitrag zu zahlen sowie andere vereinbarte Zahlungen zu leisten.

3. Die Mitglieder erhalten ihren Anteil von der Gesamternte des jeweiligen Moduls.

4. Wenn ein Mitglied seine Rechte als Mitglied verletzt sieht, kann es sich an die Ombudsleute (§19) zur Beratung wenden.

5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen einem oder mehreren Mitgliedern für besonderen Einsatz für den Verein eine Aufwandsentschädigung (z.B. in Form der Ehrenamtszuschale) zu zahlen.

6. Mit Eintritt in den Verein wird Folgendes anerkannt:

a) Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung

b) Bereitschaft zum ehrenamtlichen Einsatz, insbesondere gehören dazu folgende Aktivitäten:

- Mitarbeit beim Gartenbau und in der Landwirtschaft
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hof- und Gartenfeste, Bildungs- und Informationsveranstaltungen)
- Plenum
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

- Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
7. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Es werden keine Positionen geduldet, die anderen eine gleichwürdige Teilhabe aberkennen, insbesondere keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen Bestrebungen und Äußerungen oder weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dem widersprechende Handlungen sowie Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen in Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

#### § 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Deckung der Kosten des Vereins werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des regulären monatlichen Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (vgl. § 10)
2. die Kerngruppe (vgl. § 11)
3. Arbeitsgruppen (vgl. § 12)
4. die Jahreshauptversammlung (vgl. § 13)
5. die Mitgliederversammlung (vgl. § 14)
6. Plenum (vgl. § 18)

#### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei vertretungsberechtigten Mitgliedern:

- dem/ der Sprecher\*in
- dem/der Kassenwart\*in
- einem/einer Schriftführer\*in

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

2. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 1.000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln mit schriftlicher Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandmitgliedes vertretungsberechtigt. Dabei müssen sie im Rahmen des Budgets bleiben.

3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahren gewählt.

- Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, wird ein Mitglied aus der Kerngruppe zum kommissarischen Vorstandsmitglied benannt. Die reguläre Wahl findet im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung statt.

6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen einem oder mehreren Vorständen eine Aufwandsentschädigung (z.B. in Form der Ehrenamtszuschale) zu zahlen.

7. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Einladung zur Mitgliederversammlung
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Vertretung des Vereins nach außen
- d) Vorlage des Jahresberichtes (Sachbericht und Finanzbericht)
- e) Aufnahme neuer Mitglieder

#### § 11 Kerngruppe

Die Vertreter\*innen der Arbeitsgruppen bilden zusammen mit dem Vorstand die Kerngruppe.

In Abstimmungssituationen des Vorstandes, die eine Pattsituation ergeben, wird die Kerngruppe zum Abstimmungsprozess hinzugezogen.

#### § 12 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen entstehen durch Initiative der Mitglieder. Mindestens ein

Arbeitsgruppenmitglied ist Teil der Kerngruppe.

Jede Arbeitsgruppe entsendet im Bedarfsfall einen /eine Vertreter\*in in das Gremium der Ombudsleute.

### § 13 Jahreshauptversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der /die Schriftführer\*in wird zu Beginn der Jahreshauptversammlung bestimmt.

3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche durch zuständige AGs kalkuliert und vorgestellt werden
- d) Wahl, Abberufung und Entlastung aller Mitglieder des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer\*innen
- f) Beschlussfassung
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

### § 14 Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung

1. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Für die Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 15 Kassenprüfer\*innen

1. Es sind zwei Kassenprüfer\*innen zu wählen, die die Kasse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen. Über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

2. Die Kassenprüfer\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jährlich statt, um ein versetztes Ausscheiden der Kassenprüfer\*innen zu gewährleisten.

3. Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder dem Vorstand, noch der Kerngruppe angehören und auch nicht angestellte Personen oder Kooperationspartner\*innen des Vereins sein.

### § 16 Mitgliederversammlung

1. Zusätzlich beruft der Vorstand über das Geschäftsjahr verteilt Mitgliederversammlungen ein, um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem /der Schriftführer\*in des Vereins zu führen und von ihm/ihr und dem/der Sprecher\*in zu unterzeichnen.

### § 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Für die Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der

abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 18 Plenum

Das Plenum ist ein Gremium für alle Solidarmitglieder ( vgl. § 5 Abs. 1. Buchstabe a). Das Plenum bietet ergänzend zur Mitgliederversammlung die Möglichkeit, für alle Mitglieder zu Themen des Vereins in Kontakt und Austausch zu treten. Entscheidungen im Plenum werden basisdemokratisch nach dem Konsensprinzip getroffen. Ergebnisse des Plenums sind bei Entscheidungen zu bedenken, sie ersetzen nicht die Funktion der Mitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung.

#### § 19 Konfliktbearbeitungsmechanismus

1. Je ein/eine Vertreter\*in der Arbeitsgruppen bilden die Ombudsleute des Vereins.
2. Das Gremium tritt im Bedarfsfall zusammen.
3. Aufgaben der Ombudsleute sind:
  - a) Hören aller Vorstandsmitglieder für den Fall, dass kein Konsens im Vorstand erzielt werden kann, und Beratung der Vorstandsmitglieder, wie der Dissens überwunden werden kann
  - b) Hören aller Seiten für den Fall, dass ein Konflikt zwischen den angestellten Personen und/oder den Kooperationspartner\*innen des Vereins vorliegt, und Beratung, wie der Dissens überwunden werden kann
  - c) Information der Mitgliederversammlung über einen anhaltenden Konflikt binnen zwei Wochen
  - d) Hören von Mitgliedern, die sich an sie wenden, weil ihre Rechte als Mitglieder verletzt wurden, und Beratung, wie das jeweilige Problem überwunden werden kann
  - e) Information an die Jahreshauptversammlung über die Arbeit als Ombudsleute

#### § 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller Verbindlichkeiten an das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Ämter) im Verein verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung des Vereins.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Dass die Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzverordnung im Verein eingehalten werden, wird vom Vorstand und einem/einer Datenschutzbeauftragten überprüft und ist in der Datenschutzverordnung des Vereins festgehalten.